

## Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Kevelaer vom 29.9.1987

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nord- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. 1984 S. 475) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Okt. 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV. NW. S. 663), hat der Rat der Stadt Kevelaer am 23.9.1987 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Kevelaer beschlossen: 1)

### § 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren

(1) Für die Benutzung des Marktes und der städtischen Grundstücke werden Gebühren (Marktstandsgelder) gemäß nachstehender Bestimmungen erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Gebührensatzung gehörenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Stadtdirektor teilweise Gebührenfreiheit gewähren.

### § 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Markt oder die Grundstücke benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen wurden.

(2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit Aushändigung des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Die Veranlagung (Berechnung und Erhebung der Marktstandsgelder) erfolgt durch einen von der Stadt Kevelaer beauftragten Beamten oder Angestellten. Über den erhobenen Betrag wird eine Quittung ausgehändigt. Diese ist während der Marktzeit aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Werden die Gebühren nicht bezahlt, so ist der Verkaufsstand nach Aufforderung zu räumen.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510) eingezogen.

### § 4 Rechtsbehelf

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung steht dem Zahlungspflichtigen der Verwaltungsrechtsweg offen. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1.1.1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Stadt Kevelaer in seiner Sitzung am 9.3.1971 beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Kevelaer, geändert durch Satzung vom 15.11.1982, außer Kraft.

## 9/040/2

### Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Märkte der Stadt Kevelaer vom 29.9.1987

#### A Wochenmärkte

Standgeld für jeden angefangenen laufenden Meter der in Anspruch genommenen Fläche und für jeden Tag 1,80 Euro  
mindestens jedoch 5,10 Euro

#### B Spezialmärkte (Trödelmärkte usw.)

je lfdm und Tag 2,60 Euro

#### C Kirmessen

##### a) Kevelaer 1

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Großfahrgeschäfte je qm täglich          | 0,60 Euro |
| 2. Kinderfahrgeschäfte je qm täglich        | 0,50 Euro |
| 3. Imbissverkaufsgeschäfte je qm täglich    | 2,00 Euro |
| 4. Getränkeverkaufsstände je qm täglich     | 2,00 Euro |
| 5. Verlosungen je qm täglich                | 0,70 Euro |
| 6. Sonstige Verkaufsgeschäfte je qm täglich | 0,50 Euro |
| 7. Tanzzelte je qm täglich                  | 0,20 Euro |

##### b) Ortschaften

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Imbissverkaufsgeschäfte je qm täglich     | 2,00 Euro |
| 2. Getränkeverkaufsstände je qm täglich      | 2,00 Euro |
| 3. alle sonstigen Kirmesgeschäfte je qm tägl | 0,15 Euro |
| 4. Tanzzelte je qm täglich                   | 0,10 Euro |

---

1) zuletzt geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 10.10.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002